

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 28. July
(Donnerstag.) 1808.

Nro. 12.

Verordnung zur Beförderung der Kultur im Herzogthum Westphalen durch Gemeinheitstheilungen, — Bestimmung der Befugnisse der Weideberechtigten — und Theilung größerer Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

De Dato Darmstadt am 9ten July 1808.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,
Herzog in Westphalen &c. &c.

Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung, dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen in Unserm Herzogthum Westphalen entgegen stehen; — ferner, um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Beholzungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forswirthschaftlichen Production entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns, zur Erwerbung eines eignen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauerngüter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauerngüter und die Auseinandersehung zwischen den Grundbesitzern und den Weide- oder Holz-Berechtigten betreffen, den Geschäfts-Kreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrensart dergestalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird; — finden Wir Uns bewogen, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Erster Abschnitt.

Von den kompetenten Behörden in Gemeinheits-Auseinandersehungssachen.

§. 1.) Alle Gemeinheits-Auseinandersehungssachen und was damit in nothwendiger Verbindung steht, gehören vor Unsere Westphälische Regierung.

§. 2.) Von den Verfügungen und Entscheidungen der Regierung in diesen Sachen, findet ein Rekurs an Unser geheimes Ministerium statt.

§. 3.) Die unmittelbare Behandlung und Ausführung der Separationsfachen geschieht, unter der Leitung der Regierung, durch Commissarien, die von ihr, oder in sehr wichtigen Fällen vom geheimen Ministerium, für eine jede einzelne Sache besonders ernannt werden.

§. 4.) Von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungs-Kommissarien, als solcher, findet bloß ein Rekurs an die Regierung statt. (S. übrigens S. 21.)

§. 5.) Gemeinheits-Aufhebungssachen können nicht einmal mit Einstimmung aller Theile, an die Gerichte oder Justizkollegien gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände des Gesetzes. Begriff der Theilungssachen und, ihr Unterschied von Justizsachen.

§. 6.) Unter den Objekten, bei welchen Gemeinheitsaufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen statt finden können, sind, nebst den bisher untheilbaren Bauerngütern, worüber unten, (S. 147. u. f. f.) die gesetzlichen Bestimmungen beson-

